AKTIENRECHT: PETER FORSTMOSER ZU DEN OFFENEN FRAGEN

WAS ZU ÄNDERN IST, MUSS JETZT GEÄNDERT WERDEN

Nach zwanzig Jahren Arbeit geht die Reform des Aktienrechts ihrem Ende entgegen. Gegenwärtig liegt das komplexe Geschäft dem Ständerat zur Beratung vor. Professor Peter Forstmoser kommentiert die Diskussion.

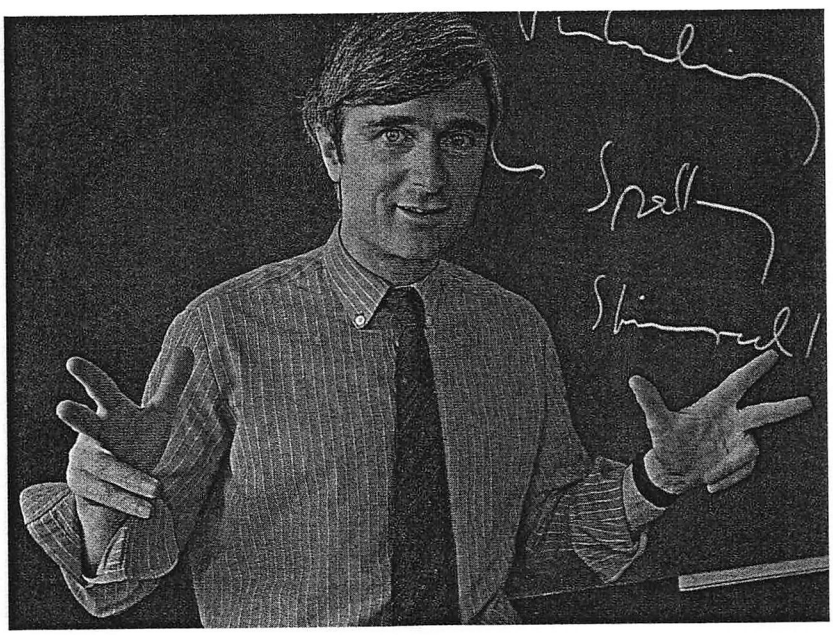

FOTOS: MAX MESSER

Peter Forstmoser, Professor für Zivil- und Handelsrecht an der Uni Zürich.

EIN Dauerbrenner sind zweifellos die stillen Reserven. Hier hat der Bundesrat eine salomonische Lösung getroffen, die für Befürworter wie Gegner tragbar sein dürfte: Stille Reserven bleiben an sich zugelassen, und sie bleiben still. Doch muss den Aktionären mitgeteilt werden, wenn in einem Geschäftsjahr der Betrag der aufgelösten stillen Reserven den der gebildeten übersteigt. Es ist zu bedauern, dass der Nationalrat diese Ordnung verwässert und die ständerätliche Kommission sie bisher nur zum Teil wiederhergestellt hat.

Zu diskutieren sein werden weitere Einzelheiten hinsichtlich der Publizität und vor allem der Umfang der Konsolidierungspflichten im Konzern. Hier fragt es sich, ob wirklich die Konsolidierungspflicht auch für Klein- und Kleinstunternehmen beibehalten werden soll, wie dies der Bundesrat und nun wieder die ständerätliche Kommission vorsehen.

Generalversammlungen von Publikumsgesellschaften sind oft eine Farce, weil das Abstimmungsresultat aufgrund der von Banken ausgeübten Depotstimmen im vorneherein feststeht und auch die besten Argumente keinen Meinungsumschwung zu bewirken vermögen. Um die Aktionärsdemokratie etwas glaubwürdiger erscheinen zu lassen, schreibt daher der bundesrätliche Entwurf vor, der Depotvertreter müsse den Hinterleger vor jeder Generalversammlung um Weisungen ersuchen. Der Nationalrat schwächte ab: Nur bei «wichtigen Traktanden» soll die Pflicht, Weisungen einzuholen, bestehen. Dies scheint richtig, weil sich die Rückfrage vor jeder Generalversammlung, wie sie nun die ständerätliche Kommission wieder einführen will, als kontraproduktiv erweisen dürfte.

Wider Erwarten zum heissen Eisen geworden ist in den letzten Monaten das Thema der Vinkulierung, und es macht den Anschein, dass es die weitere politische Diskussion dominieren wird. Der bundesrätliche Entwurf wollte die sogenannte Spaltung der vinkulierten Namenaktien dadurch «überwinden», dass bei Ablehnung eines Aktienerwerbers durch die Gesellschaft das Erwerbsgeschäft nichtig und rückgängig zu machen sei. Dies hätte nichts weniger bedeutet als das Ende der börsenkotierten vinkulierten Namenaktie. Im Lichte der seitherigen Entwicklungen – vor allem bei Sulzer, dann aber auch bei Bâloise, GF, Hero und UTH – hat sich die ständerätliche Kommission entschlossen, das Problem der Vinkulierung nochmals von Grund auf zu studieren. Die Gefahr dürfte nun nicht mehr in einer funktionsuntüchtigen, sondern eher in einer zu perfektionistischen Ordnung liegen.

Es sei nun aber doch nochmals die grundsätzliche Frage aufgeworfen, ob es wirklich beim bisher Erreichten bleiben soll und darf. Denn man darf sich keinen Illusionen hingeben: Wenn der vorliegende Entwurf einmal Gesetz geworden ist, wird es im schweizerischen Aktienrecht aller Voraussicht nach über Jahrzehnte hin keine wesentlichen Änderungen mehr geben. Was zu ändern ist, muss daher heute geändert werden.

Die schweizerische Aktiengesellschaft war seit jeher auf das Leitbild der Publikumsgesellschaft ausgerichtet. Daran will auch die Aktienrechtsreform nichts ändern. Die Grosszahl der Reformvorschläge ist auf sie bezogen, und auch die neu aufgeflammte Diskussion rund um die Vinkulierung betrifft praktisch nur die Publikumsgesellschaft.

AKTIENRECHT

Die Rechtswirklichkeit sieht anders aus: Der gewaltige Aufschwung, den die Rechtsform der AG in den letzten Jahrzehnten erlebt hat, ist zum grössten Teil auf das Anwachsen kleiner und mittlerer, personenbezogener Gesellschaften zurückzuführen. Den Anforderungen dieser personalistischen Kapitalgesellschaften vermögen das geltende Aktienrecht und der Entwurf trotz freiheitlicher Struktur nicht zu genügen:

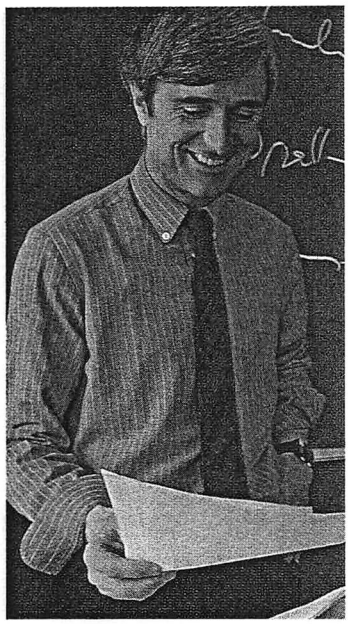

■ Bekanntlich ist das Aktienrecht konsequent kapitalbezogen ausgestaltet und soll es auch bleiben. Auch in den Statuten ist eine Berücksichtigung der Persönlichkeit des Aktionärs nur sehr beschränkt möglich. Die Praxis hat hier durch die Ergänzung der statutarischen Ordnung mittels sogenannter Aktionärsbindungsverträge einen gangbaren Weg gefunden. Nun besteht aber mit Bezug auf Aktionärsbindungsverträge Unsicherheit: Wohl kann man davon ausgehen, dass Aktionärsbindungsverträge an sich gültig sind. Zahlreiche Einzelfragen – allen voran die der längstmöglichen Dauer – sind aber offen. Durch eine einfache Ergänzung des Gesetzestextes könnte eine sichere Basis für angemessene und auf den Einzelfall zugeschnittene Regelungen eingeführt werden.

■ In die gleiche Richtung geht das Postulat, im künftigen Recht klar zu sagen, ob (bzw. unter welchen Voraussetzungen) statutarische Vorkaufs- und Vorhandrechte gültig sind. In der Rechtswirklichkeit sind solche Erwerbsberechtigungen weit verbreitet und oft sinnvoll. Verbindlichkeit und Tragweite sind aber nach wie vor unklar und gerichtlich nicht entschieden.

■ Streitigkeiten werden in Gesellschaften mit engem Aktionärskreis häufig durch Schiedsgerichte entschieden. Die Öffentlichkeit soll von der Auseinandersetzung nichts erfahren. Wiederum ist das geltende Recht ungenügend, da statutarische Schiedsklauseln nach dem heute fast gesamtschweizerisch geltenden Schiedsgerichtskonkordat nur wirksam sind, wenn ihnen der Aktionär schriftlich zugestimmt hat. Wünschbar wäre es, wenn das künftige Aktienrecht die Gültigkeit solcher Klauseln auch ohne spezielle schriftliche Unterwerfung vorsehen könnte.

■ Die Erfahrung zeigt sodann, dass bei tiefgreifenden Konflikten in personenbezogenen Aktiengesellschaften letztlich nur eines bleibt: die Trennung. Auch eine Verbesserung des Minderheitenschutzes, wie sie der Entwurf in anerkennenswerter Weise vorsieht, wird hieran nichts ändern. Konsequent wäre es, ein Austrittsrecht im Gesetz vorzusehen oder zumindest eine entsprechende statutarische Ordnung zuzulassen.

■ Ohne grossen Aufwand könnten Suppleanten und Stellvertreter für den Verwaltungsrat zugelassen werden: Bei personenbezogenen Gesellschaften ist oft die Sitzverteilung in der Verwaltung sorgfältig ausgewogen. Für den Fall der Verhinderung eines Mitgliedes besteht das Bedürfnis, einen Vertreter oder Suppleanten bestellen zu können. Sache der Reform wäre es, hier für eine angemessene Ordnung zu sorgen.

■ Endlich sollte das geltende Recht nochmals daraufhin untersucht werden, ob es nicht Bestimmungen enthält, die längst obsolet geworden sind. Zu denken ist etwa an das Erfordernis, dass sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates Aktionäre sein müssen, wobei die (unnötige) Pro-forma-Mitgliedschaft mit einer einzigen – allenfalls nur treuhänderisch gehaltenen – Aktie genügt.

Zu hoffen ist, dass die Räte trotz der vorgerückten Stunde die Kraft aufbringen, die wenigen und keineswegs revolutionären Änderungen noch vorzunehmen, die nötig sind, damit die AG auch künftig – und noch vermehrt – als beliebteste Organisationsform der schweizerischen Wirtschaft allen Anforderungen gerecht zu werden vermag.

15 exklusive Sonderreisen ab Fr. 920.–

ARENA DI VERONA

mit Aufenthalt am Gardasee

Bahnfahrt in 1. Klasse mit Eurocity-Zügen von Zürich nach Innsbruck und zurück – Busreise mit modernem, klimatisiertem Autocar von Innsbruck über den Brennerpass nach Garda und zurück – Unterkunft im erstklassigen EUROTEL in Garda mit grossem Park und Schwimmbad – Halbpension mit Frühstücksbuffet – sehr gute Sperrsitz- und 1.-Parkettplätze in der Arena – Stadtrundfahrt in Verona – Reiseleitung ab Schweiz.

1.– 4. Juli	**La Gioconda, Aida** (Premierenreise)
8.–11. Juli	**Aida, La Gioconda**
11.–14. Juli	**Aida, La Gioconda**
14.–17. Juli	**Aida, Turandot** (Premiere)
17.–21. Juli	**Turandot, Aida**
21.–24. Juli	**Turandot, Aida**
28.–31. Juli	**La Gioconda, Turandot**
31. Juli–3. Aug.	**Aida, Premio Internationale di Canto**
3.– 7. Aug.	**La Gioconda, Zorba il Greco** (Premiere)
7.–11. Aug.	**Aida, Turandot**
11.–14. Aug.	**Zorba il Greco, Aida**
14.–18. Aug.	**Aida, Turandot**
18.–21. Aug.	**Aida, La Gioconda**
21.–25. Aug.	**Aida, Turandot**
25.–28. Aug.	**Aida, Turandot**

Bei allen Reisen kann der Aufenthalt am Gardasee verlängert werden. Eine individuelle Anreise im eigenen Auto ist möglich.

Verlangen Sie das ausführliche Detailprogramm und den Spezialprospekt über unsere Theater- und Musikreisen.

DANZAS REISEN

8201 Schaffhausen, Bahnhofstr. 30, Tel. 053/4 74 76
8023 Zürich, Bahnhofplatz 9, Tel. 01/211 30 30

POUR LES HOMMES QUI FONT BOUGER LE MONDE. PARFUMS WEIL Paris